

Zwischen der

Stadt Neumünster, vertreten durch den Oberbürgermeister – Fachdienst
Technisches Betriebszentrum -, Niebüller Str. 90, 24537 Neumünster, nach-
folgend „Stadt“ genannt,

und dem

Amt Bordesholm-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher – Hauptamt -,
Marktplatz, 24582 Bordesholm, nachfolgend „Amt“ genannt,

wird auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenar-
beit (GkZ) v. 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) nach Beschlussfassung des Am-
tes Bordesholm-Land vom _____ nachstehender

Vertrag über die Annahme von Klärschlamm

geschlossen.

§ 1 – Vertragsgegenstand

Die Stadt verpflichtet sich, den in den Gemeinden des Amtes aus häuslichem Abwasser anfallenden Klärschlamm aus Hauskläranlagen sowie aus abflusslosen Sammelgruben bis zu einer Menge von 1.500 m³/a anzunehmen.

§ 2 – Klärschlammabnahme

Die Anlieferung des Klärschlammes erfolgt frei Kläranlage der Stadt und kann von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr erfolgen.

Es können maximal 100 m³ am Tag angeliefert werden.

Die jeweils geltenden technischen Annahmebedingungen für Fäkalschlammanlieferungen sind einzuhalten.

§ 3 – Beschaffenheit des Klärschlammes

In die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen keine Stoffe eingebracht worden sein, deren Einleitung nach der jeweils geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt oder nach der jeweils geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung des Amtes verboten ist.

Insbesondere dürfen nicht eingebracht worden sein:

- Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle etc. verstopfen können,
- feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- schädliche oder giftige Abwässer,
- Abwässer aus Ställen und Dunggruben, wie z.B. Jauche, Gülle und Silage,
- pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser,
- infektiöse Medikamente,
- Abwässer, die einer landwirtschaftlichen Verwertung des Klärschlammes entgegenstehen.

Folgende Parameter dürfen nicht überschritten werden:

- absetzbare Stoffe:	1.000 ml/l
- BSB ⁵ (roh):	20.000 mg/l
- BSB ⁵ (sed):	5.000 mg/l
- CSB (roh):	60.000 mg/l
- CSB (sed):	15.000 mg/l
- Gesamtstickstoff (roh):	1.200 mg/l
- NH ₄ ⁺ - Stickstoff (gelöst):	500 mg/l
- Gesamt – P (roh):	200 mg/l
- organische Säuren:	2.000 mg/l
- pH-Wert:	9,0

Durch die Zugabe des Schlammes darf die Reinigungswirkung der Kläranlage der Stadt nicht beeinträchtigt werden.

Die Anlage 1 („Technische Annahmebedingungen für Fäkalschlammanlieferungen auf der Kläranlage Neumünster“) ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 – Benutzungsentgelt

Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Fachdienste Grünflächen, Stadtentsorgung, Hochbau, Tiefbau und Fachbereichsverwaltung der Stadt Neumünster in ihrer jeweils geltenden Fassung. Es beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 6,00 € pro m³ Klärschlamm.

§5 – Schadensersatzansprüche

Das Amt stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus dem Vorhandensein, der Lage und dem Betrieb der Schlammannahme ergeben.

Soweit die Klärschlamm-mengen, die dem städtischen Klärwerk zugeführt werden, nicht den Bestimmungen des § 3 dieses Vertrages entsprechen und hieraus ein Schaden an den Abwasserbehandlungsanlagen entsteht, ist dieser Schaden durch das Amt zu ersetzen.

§ 6 – Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Zwei Jahre vor Ablauf der Vertragsdauer sind Verhandlungen über eine eventuelle Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu führen.

Die Stadt und das Amt können den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der Laufzeit kündigen.

Ein vertragswidriges Verhalten eines Vertragspartners berechtigt den anderen zu einer Kündigung des Vertrages innerhalb von zwei Monaten.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Während der Laufzeit des Vertrages kann eine Auflösung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen.

Die Stadt kann die Annahme einzelner Lieferungen, die nicht § 3 dieses Vertrages entsprechen, jederzeit verweigern.

§ 7 - Schiedsstelle

Kommt eine Übereinstimmung zwischen den Vertragspartnern nicht zustande, insbesondere bezüglich der Regelungen zu Klärschlamm-mengen, -mengenmessung, Benutzungsentgelt und Schadensersatzansprüchen, so verpflichten sich die Vertragspartner, ein Schiedsgutachten anzuerkennen.

Können sich die Vertragspartner nicht über einen Schiedsgutachter einigen so soll die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde um die Benennung eines Schiedsgutachters gebeten werden.

§ 8 – Ergänzungen und Änderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages gelten nur, wenn sie von den Vertragspartnern schriftlich anerkannt werden.

§ 9 – Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 10 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neumünster.

§ 11 – Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt; dabei erhalten das Amt und die Stadt jeweils ein Exemplar.

Für die Stadt Neumünster
Neumünster, den.....

Für das Amt Bordesholm-Land
Bordesholm, den.....

Der Oberbürgermeister

Der Amtsvorsteher

Anlage 1

Technische Annahmebedingungen für Fäkalschlammanlieferungen auf der Kläranlage Neumünster

Bei der Anlieferung von Schlämmen oder Abwasser sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- (1) Die Anlieferung kann von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr an der Fäkalannahmestelle auf der Kläranlage erfolgen.
- (2) Es muss drucklos abgelassen werden.
- (3) Als Anschluss steht eine Kupplung 4" Perrot-System in 0,5 m Höhe zur Verfügung.
- (4) Der Anschlussschlauch ist von den Anlieferern jeweils bereit zu halten.
- (5) Bei jeder Anlieferung ist eine Probe mit dafür von der Kläranlage bereitgestellten Behältern zu ziehen und vor Ort zu belassen.
- (6) Bei jeder Anlieferung ist ein Lieferschein mit den Angaben:
 - Anlieferer
 - Rechnungsempfänger
 - Herkunft
 - Datum
 - Menge in m³
 - Unterschrift des Fahrers
 - Probennummer
 - KFZ-Kennzeichen

zu hinterlassen.

- (7) Es können maximal 100 m³ am Tag angeliefert werden.
- (8) Vor der ersten Lieferung hat eine kurze telefonische Mitteilung unter der Telefonnummer 04321/94229-14, -09 oder –18 zu erfolgen.